

Einheitliches Entgeltsystem / „Kollektivvertragliches Verteilungsvolumen“

in der Eisen-/Metallindustrie

Aktualisierte Fassung
Dezember 2013

Mag. Harald Stelzer/Bundessparte Industrie-Arbeitgeberabteilung

Inhaltsverzeichnis

Kollektivvertragliches Verteilungsvolumen

- Leistungskriterien
- Allgemeine Bestimmungen
- Ermittlungsverfahren (für Arbeiter erst ab 2014)
- Verteilungsverfahren
- Mitbestimmung
- Zeitplan
- Nicht vollständige Ausschüttung des Verteilungsvolumens
- Anpassung des Verteilungsvolumens wegen erheblicher betrieblicher Veränderungen
- Verringerung des kollektivvertraglichen Verteilungsvolumens
- Geltungsbeginn Arbeiter / Sonderregelung 2010 – 2013 (Ermittlungsverfahren)
- Ermittlungsverfahren Arbeiter 2013/2014
- Praxisfragen

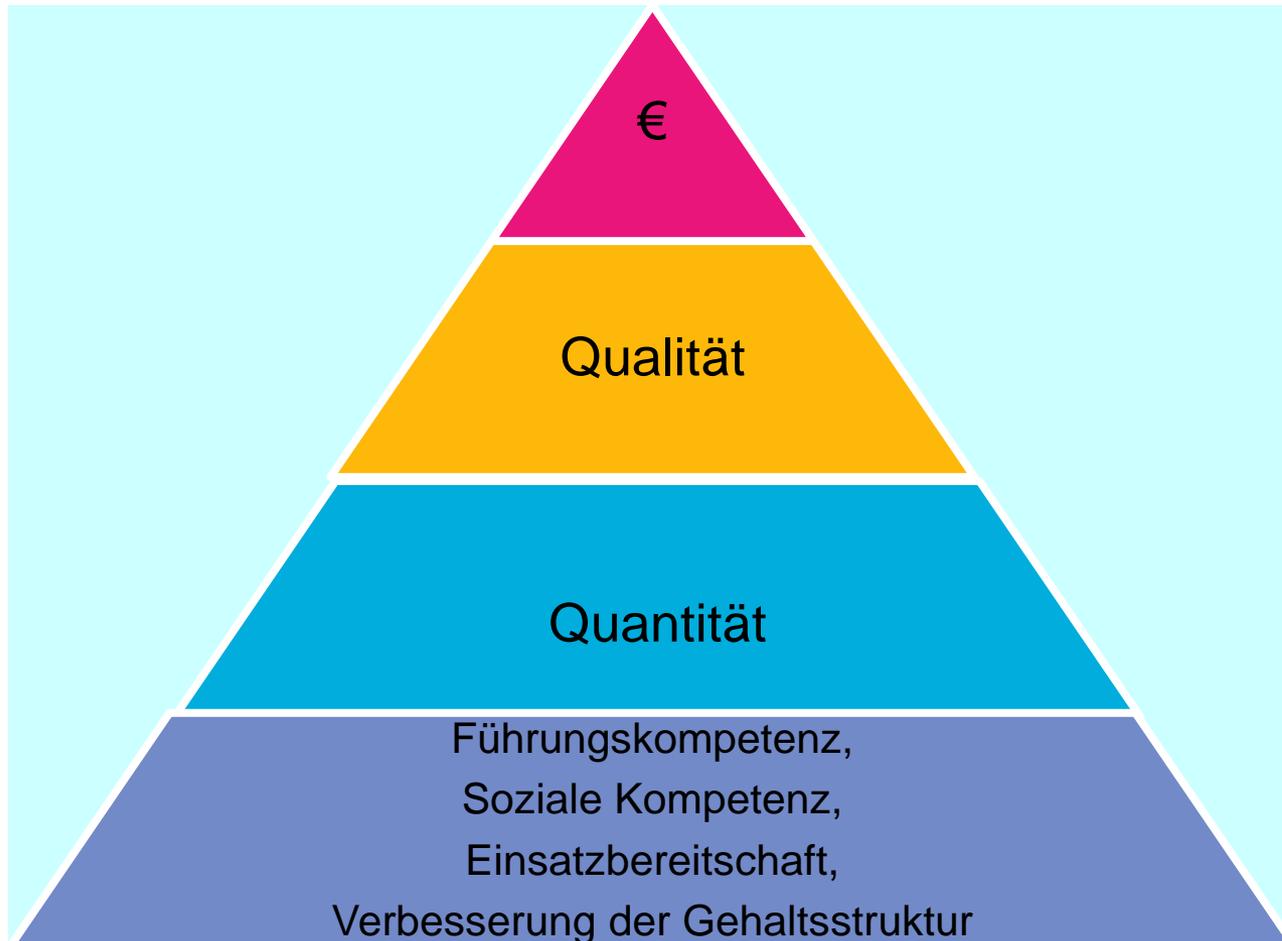
Das Einheitliche Entgeltsystem

11 Beschäftigungs-
gruppen

Degressive
Zeitvorrückung

Kollektivvertragliches
Verteilungsvolumen

Das Verteilungsvolumen - Leistungskriterien



Allgemeine Bestimmungen

- Einmal jährlich zu ermittelnder Betrag, zur **individuellen nachhaltigen Bezugserhöhung** nach Leistungskriterien.
- **Für Akkordbetriebe:**
mit Zustimmung des BR:
Verwendung für Erhöhung des Akkordrichtsatzes.



Abschnitt IX, Ziffer 43, ArbKV

⇒ **WICHTIG:** keine Einmalzahlung

Ermittlungsverfahren

- Berechnungsgrundlage:

Die Vorrückungsbeträge aller jener „kleiner“ Vorrückungen (nach 6, 9 bzw. 12 Jahren), die vom 01.07. des Vorjahrs bis zum 30.06. des laufenden Jahres angefallen sind.

Bis 31.12.2013 gelten 75 % (in BG G – J: $5/6 = 83,33$ %) dieser Summe, **danach 100 %**. (Akkord: Heranziehung der Kompetenzzulagen nach 4, 7 und 10 Jahren).

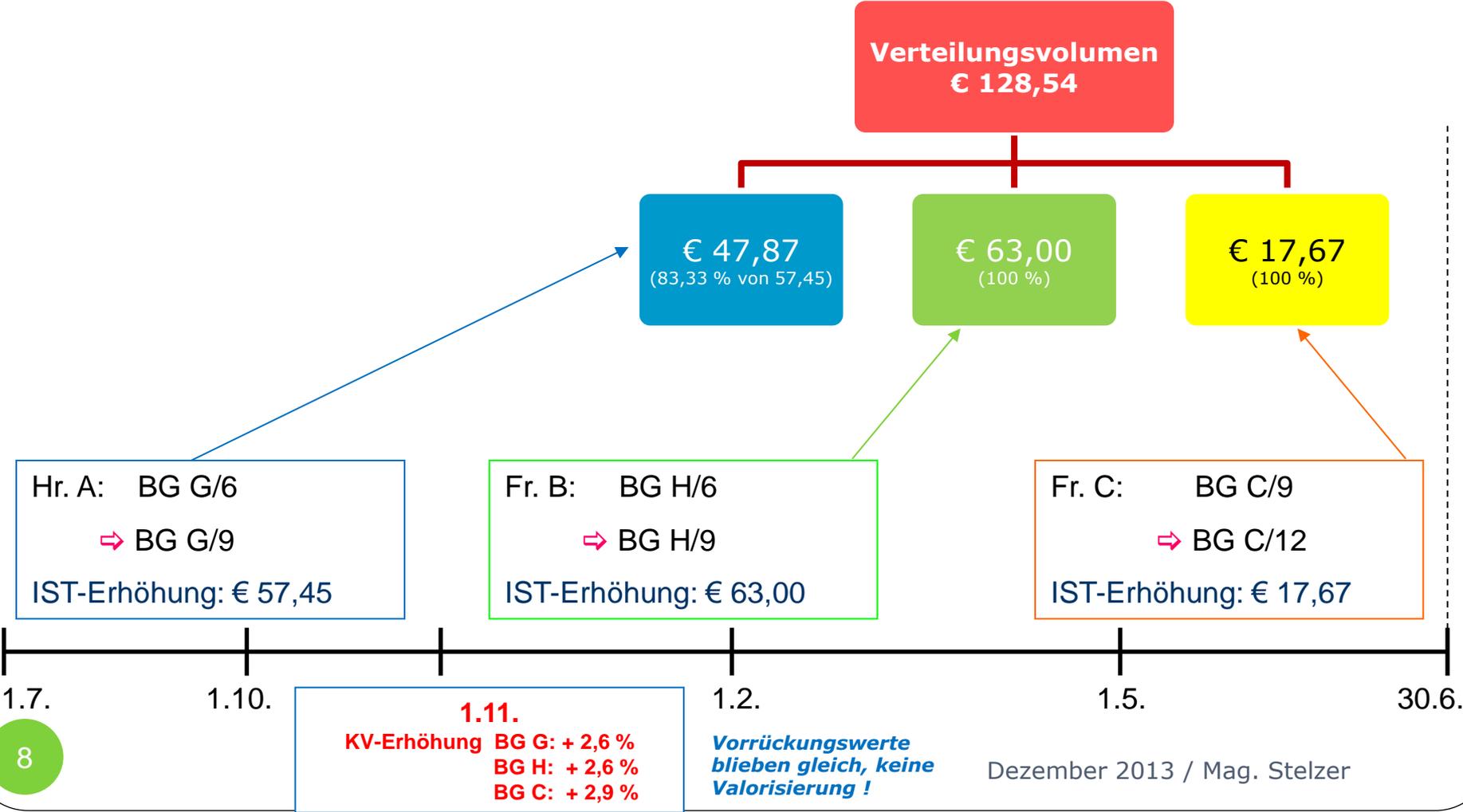
Ab 01.01.2014 gelten 100 % (für Arbeiter und Angestellte gleich).

Ermittlungsverfahren

- Entscheidend ist jener Termin, an dem die Erhöhung des Mindestgehaltes eintritt, auch wenn damit keine Erhöhung des Ist-Gehaltes verbunden ist. (Anrechnung von Vorrückungen !)
Echtzeitbetrachtung
Maßgeblich sind die Vorrückungen der Mindestbezugsordnung, auch wenn tatsächlich keine IST-Wirksamkeit des Lohnes eintritt. Somit ist auch bei Entfall oder Aufschub von IST-Vorrückungen (Biennalsprünge) wegen wirtschaftlicher Gründe die Vorrückung für das Verteilungsvolumen relevant, da ja jedenfalls eine Erhöhung des Mindestlohns/-gehalts eintritt.
- **Teilzeitbeschäftigte**
Aliquoter Vorrückungswert.

Ermittlungsverfahren Angestellte

2013/2014



Verteilungsverfahren

- **Leistungskriterien:**
quantitative und qualitative Leistung, soziale Kompetenz und Führungskompetenz, weiters: Verbesserung der Gehaltsstruktur, insb. Nichtdiskriminierung; Berücksichtigung niedriger Einkommen.
- **Ermittlung:**
grundsätzlich getrennte Ermittlung für Arbeiter und Angestellte.
mit Zustimmung der beiden BR:
gemeinsame Berechnung und Ausschüttung möglich, aber vor 2014 nicht sinnvoll, wegen ungleichen Ermittlungsverfahren.
(Abschluss der BV kann auch mit dem Betriebsausschuss erfolgen, aber nur, wenn beide BR-Körperschaften vorher zugestimmt haben.)
- **Empfehlung:**
gemeinsame Berechnung und Ausschüttung ab dem Ermittlungsverfahren 2014/2015.

Verteilungsverfahren

Anspruchsberechtigung

- Grundsätzlich alle ArbeitnehmerInnen, mindestens halb so viele, als auslösende Vorrückungen im Betrachtungsjahr stattgefunden haben, wirksam ab 1. Juli.
- Aus dem Verteilungsvolumen darf der Bezug eines ausgewählten Arbeitnehmers höchstens um 3 % erhöht werden, differenzierte Erhöhungen haben in einem ausgewogenen Verhältnis zu stehen. Diese Differenzierung ist auch in der BV festzuhalten.

Verteilungsverfahren

Keine Anspruchsberechtigung

wenn bereits im letzten und vorletzten Kalenderjahr eine solche Erhöhung erfolgte, also nicht 3x hintereinander.

Mögliche Folge:

Dies kann bei einer jährlich zu hohen Zahl an ausgewählten AN dazu führen, dass Jahre auftreten, wo zumindest Teile aus dem Verteilungsvolumen an eigentlich nicht den Kriterien entsprechende AN zu vergeben sind, weil alle geeigneten AN schon in den Vorjahren beteilt wurden.

Warnung:

Kein Gießkannenprinzip anwenden.

Ausnahme:

Bei Leistungslöhner, wenn ein Bedürfnis nach gleicher Behandlung aller AN besteht.

Verteilungsverfahren

- Durch Betriebsvereinbarung können die Verteilungskriterien erweitert werden.
- Schriftliche Information jedes ausgewählten Arbeitnehmers über diese Erhöhung (auch Abrechnungsausweis).
- Klarer Hinweis, dass die Erhöhung aus dem kollektivvertraglichen Verteilungsvolumen stammt.

Mitbestimmung

Betriebe mit Betriebsrat:

- Mitteilung des Volumensbetrages bis 02.05. an BR.
- Abschluss BV bis 30.06., in der die ausgewählten ArbeitnehmerInnen und deren Bezugserhöhung anzuführen sind.
- Wenn BV nicht rechtzeitig, Vermittlungsverfahren durch KV-Parteien.
- Scheiden ausgewählte Mitarbeiter bis zum 30.06. aus, ist der entsprechende Teil des KV-Verteilungsvolumens bis 31.07. an andere AN zu vergeben (keine Verringerung des Verteilungsvolumens). Erhöhungen sind aber rückwirkend mit 01.07. vorzunehmen.
- Vorverlegung der Zeitpunkte durch BV möglich, aber Verfahrensablauf ist zeitlich anzupassen.

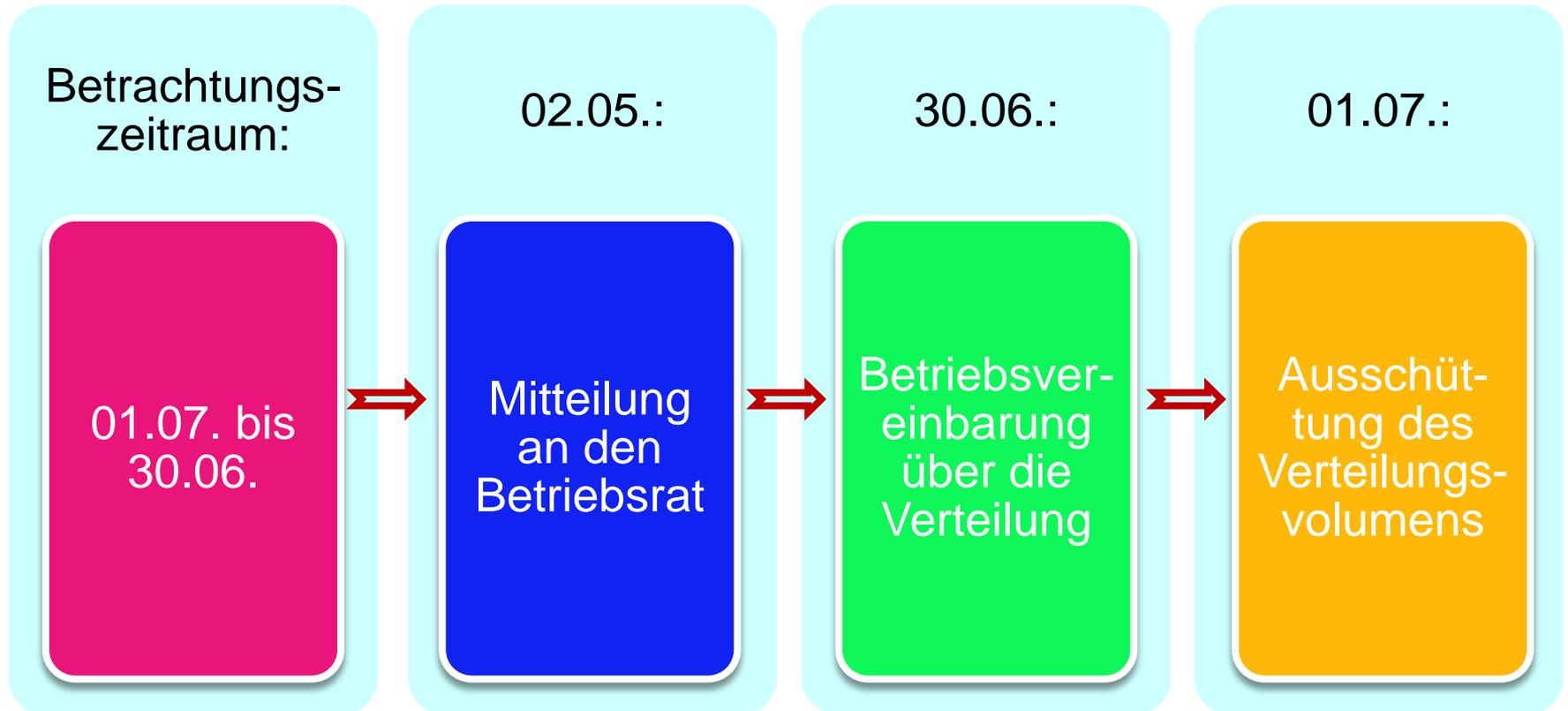
Mitbestimmung

Betriebe ohne Betriebsrat:

- **Verteilung durch Arbeitgeber.**
Dokumentation der Verteilung,
Erstellung einer Namensliste der ausgewählten AN mit Angabe der Erhöhungen der Gehälter,
Aufbewahrungspflicht zu Kontrollzwecken.

Höhe des Verteilungsvolumen sowie die Zahl der ausgewählten AN **(nicht jedoch deren Namen)** ist durch Aushang allen AN mitzuteilen.
- Bei begründeten Zweifeln, Vermittlung durch KV-Parteien auf Verlangen einer KV-Partei.

Der Zeitplan



Nicht vollständige Ausschüttung des Verteilungsvolumens

- Einwirkung der KV-Parteien (**Verschwiegenheitspflicht**) auf vollständige Ausschüttung (rückwirkend) mit Wirkung 01.07. vorzunehmen.
Unterstützung durch fachkundige Vertreter der KV-Parteien ist zu gewähren.
- Verpflichtung des Arbeitgebers zu einer **Einmalzahlung**, ausgenommen bei leichter Fahrlässigkeit, wobei rechtliche Fehlbeurteilungen nur dann leicht fahrlässig sind, wenn sie auf einer übereinstimmenden Auskunft beider KV-Partner beruhen.

Nicht vollständige Ausschüttung des Verteilungsvolumens

- Ausmaß der Einmalzahlung ist das 42-fache des nicht ausgeschütteten Teiles des Verteilungsvolumens.
Allenfalls sind auch Gehälter weiterer AN zu erhöhen, bis vollständiger Betrag erreicht wird (durch BV in Betrieben mit BR).
- Diese EZ beträgt deswegen das 42-fache des nicht ausgeschütteten Teils, da die fehlende Ausschüttung eine zu geringe Bezugserhöhung hervorruft, die jährlich 14-mal angefallen wäre. Da die Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt, wäre dieser Betrag äußerstenfalls über das Gericht nachforderbar.
(Fehlbetrag x 14 x 3 = 42).
- Auszahlung dieser Einmalzahlung an alle nicht ausgewählten ArbeitnehmerInnen nach Köpfen, spätestens bis 31.12.
- Zu beachten sind Nachzahlungen (auch von Lohnsteuer und SV-Beiträgen).

Anpassung des Verteilungsvolumens wegen erheblicher betrieblicher Veränderungen

- Bei Änderung der Beschäftigtenzahl im ersten Kalenderhalbjahr um mehr als 20 % **Anpassung** des Verteilungsvolumens:
 - Betriebe **mit** BR: durch BV
 - Betriebe **ohne** BR: durch Vereinbarung mit den KV-Parteien
- Das Ausmaß der Anpassung obliegt der Vereinbarungspartnern.
- Eintritt in den Geltungsbereich des Kollektivvertrages
- **Eintritt eines Unternehmens oder Betriebsteiles in den Geltungsbereich des Kollektivvertrages:**
Für neu in den Kollektivvertrag eintretende Unternehmen oder Betriebsteile ist spätestens zum Eintrittszeitpunkt zweitfolgenden 1. Juli das Verteilungsvolumen auszuschütten, wobei alle seit Eintritt in den KV angefallenen „kleinen“ Vorrückungen zu berücksichtigen sind.

Verringerung des kollektivvertraglichen Verteilungsvolumens

Vorgangsweise bei zwingenden wirtschaftlichen Gründen
(Verringerung / Aussetzung/Aufschub):

- Durch BV **kann** bei entsprechenden Gründen das Verteilungsvolumen **reduziert** (erforderlichenfalls auch bis auf Null) und/oder die Durchführung aufgeschoben werden, wenn diese BV an die KV-Parteien übermittelt wird.
- Ohne Übermittlung ist die Vereinbarung rechtsunwirksam.
- Kein Vetorecht der KV-Parteien.
- Bei Fehlen eines Betriebsrates kann eine solche Vorgangsweise mit den KV-Parteien vereinbart werden.

Geltungsbeginn - ArbeiterInnen

Sonderregelung bis 31.12.2013 !

Dauerrecht ab 01.01.2014 !
(also wie Angestellte bisher)

Geltungsbeginn - ArbeiterInnen

- **Pauschalregelung**

von 2010 bis Ende 2013: jährlich ist der Betrag einer „kleinen“ Vorrückung mal Anzahl der Beschäftigten jeder Beschäftigungsgruppe (**ausgenommen A**) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist sodann mit 0,75, weiters mit 0,17 zu multiplizieren.

⇒ Maßgeblich ist die Zahl der Beschäftigten am 15.04. des Jahres.

Anpassung bei einer Veränderung um mehr als 20 % der Beschäftigtenanzahl gegenüber dem vorangegangenen 1.7.: **Mittelwert der beiden Zahlen.**

Geltungsbeginn - ArbeiterInnen

➤ **Anspruchsberechtigte ?**

Grundsatz:

„Mindestens halb so viele,
als auslösende Vorrückungen stattgefunden haben“.

Daher:

Hälfte von 17 % aller Arbeiter.

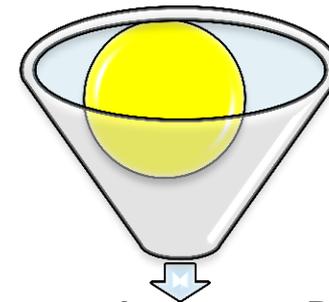
Geltungsbeginn / Beispiel A

Musterbetrieb mit 235 Arbeiter, Arbeiter in BG A bleiben unberücksichtigt, Aufteilung nach BG

- Beschäftigungsgruppe B:
35 Mitarbeiter, Vorrückung nach 6, 9, 12 Jahren: 16,51 Euro

$$35 \times 17 \% = 5,95$$

$$(5,95 \times 12,38 = 73,66)$$



Verteilungsvolumen aus B: € 73,66

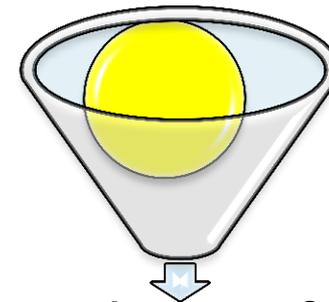
$$16,51 \times 75 \% = 12,38$$

Geltungsbeginn / Beispiel A

- Beschäftigungsgruppe C:
87 Mitarbeiter, Vorrückung nach 6, 9, 12 Jahren: 17,67 Euro

$$87 \times 17 \% = 14,79$$

$$(14,79 \times 13,25 = 199,67)$$



Verteilungsvolumen aus C: € 199,67

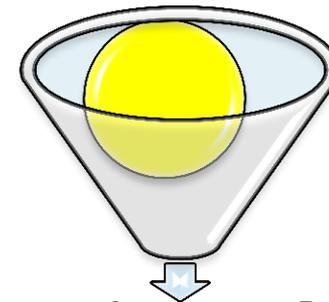
$$17,67 \times 75 \% = 13,25$$

Geltungsbeginn / Beispiel A

- Beschäftigungsgruppe D:
41 Mitarbeiter, Vorrückung nach 6, 9, 12 Jahren: 22,24 Euro

$$41 \times 17 \% = 6,97$$

$$(6,97 \times 16,68 = 116,26)$$



Verteilungsvolumen aus D: € 116,26

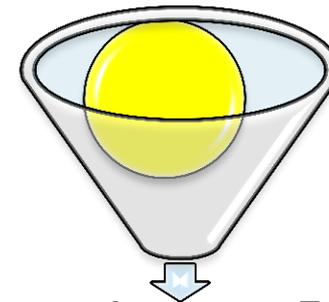
$$22,24 \times 75 \% = 16,68$$

Geltungsbeginn / Beispiel A

- Beschäftigungsgruppe E:
39 Mitarbeiter, Vorrückung nach 6, 9, 12 Jahren: 25,62 Euro

$$39 \times 17 \% = 6,63$$

$$(6,63 \times 19,21 = 127,36)$$



Verteilungsvolumen aus E: € 127,36

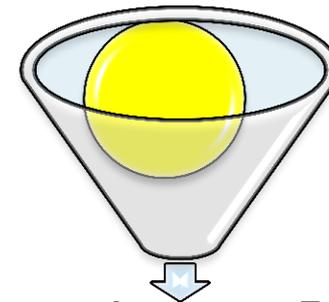
$$25,62 \times 75 \% = 19,21$$

Geltungsbeginn / Beispiel A

- Beschäftigungsgruppe F:
26 Mitarbeiter, Vorrückung nach 6, 9, 12 Jahren: 37,46 Euro

$$26 \times 17 \% = 4,42$$

$$(4,42 \times 28,10 = 124,20)$$

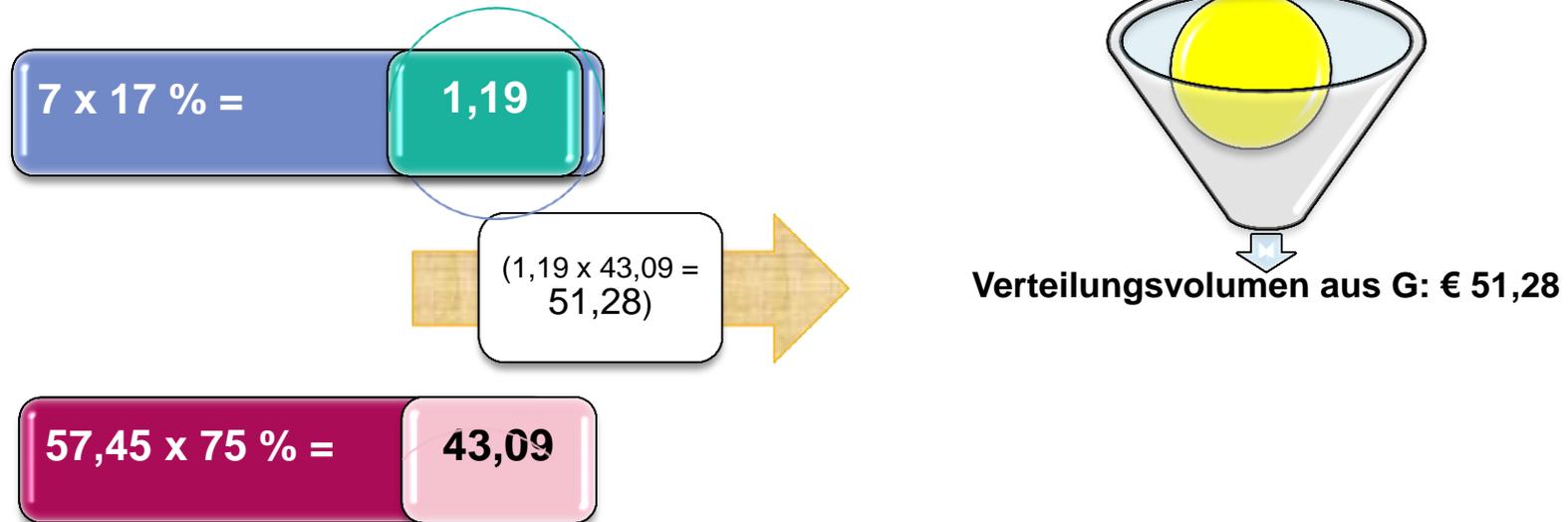


Verteilungsvolumen aus F: € 124,20

$$37,46 \times 75 \% = 28,10$$

Geltungsbeginn / Beispiel A

- Beschäftigungsgruppe G:
7 Mitarbeiter, Vorrückung nach 6, 9, 12 Jahren: 57,45 Euro



Problem:

Übergangsrecht

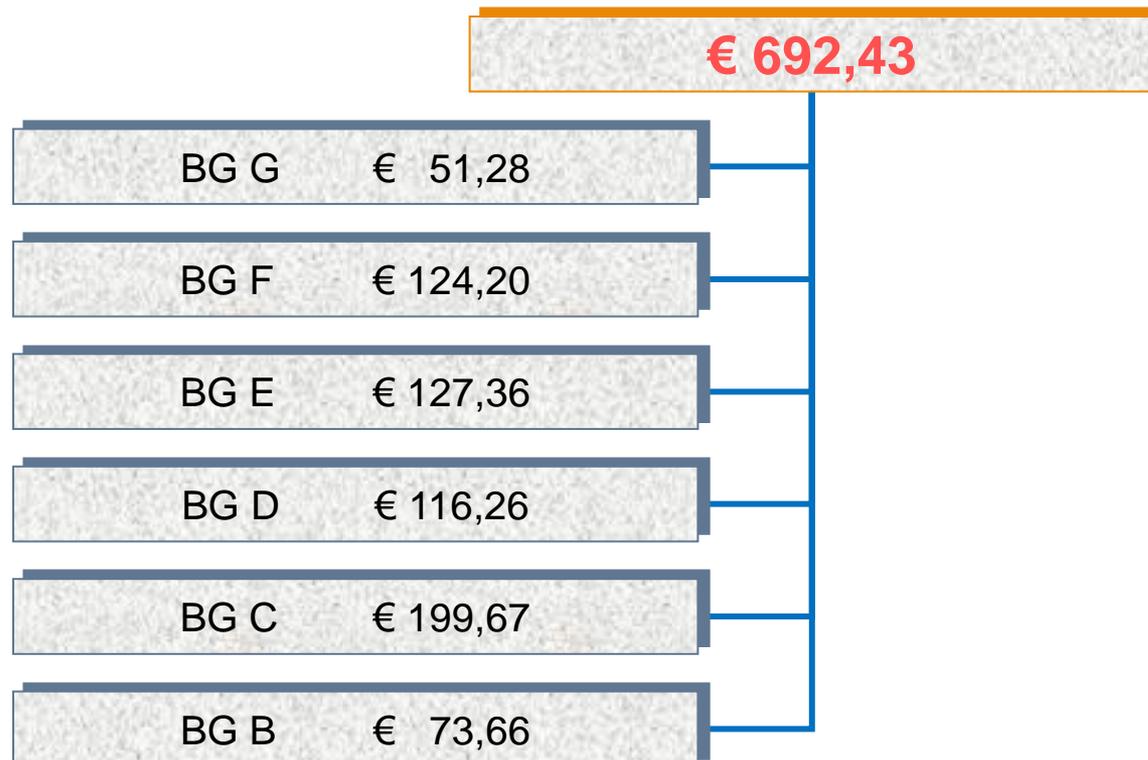
Anhang IX A Pkt. 24: jede BG ist mit **75 %** eines Vorrückungswertes 6/9/12 BG-Jahre (Abschnitt IX, Pkt. 20) der jeweiligen BG (ausgenommen BG A) zu vervielfachen.

Dauerrecht

Abschnitt IX, Pkt. 40: Die Anzahl dieser Vorrückungen jeder BG ist mit **75 %** (ab BG G - J: $5/6 = 83,33 \%$) der jeweiligen Vorrückungswerte zum 1.7. zu vervielfachen.

Geltungsbeginn / Beispiel A

- **Verteilungsvolumen:**
Summe der einzelnen Beschäftigungsgruppen



Ermittlungsverfahren Arbeiter

01.07.2013 – 30.06.2014

Empfehlung:

- Juli – Dezember: Anwendung der Pauschalregelung
Ergebnis ist zu halbieren, weil nur 6 Monate !
- Jänner – Juni:
Ermittlungsverfahren DR (wie Angestellte!)
- 1.7.2014:
Ergebnisse beider Ermittlungsverfahren sind zusammenzuzählen
und die Summe ist zu verteilen.

Ermittlungsverfahren Arbeiter

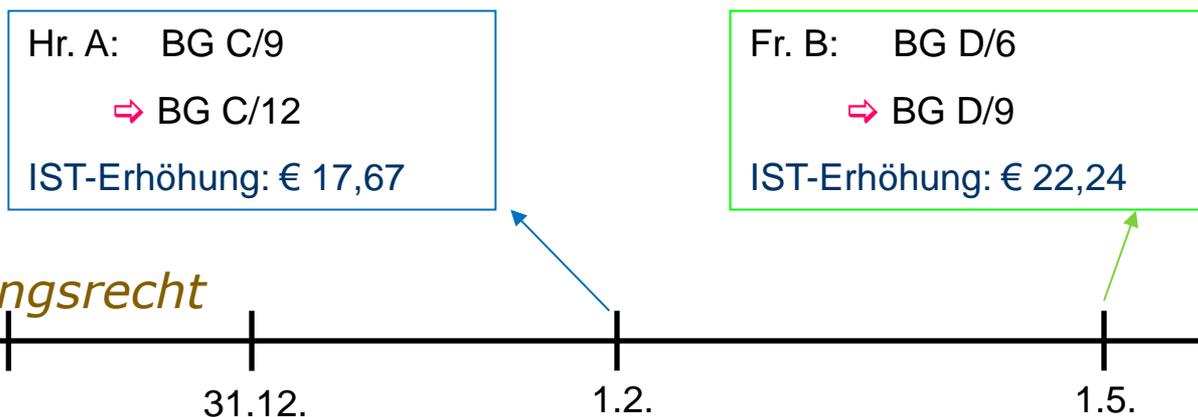
01.07.2013 – 30.06.2014

- **Problem:**
Ermittlungszeitpunkt 15.04. für Zahl der Beschäftigten.
- Keine Regelung im KV
- **Empfehlung:**
aliquoter Zeitpunkt: 15.11.
DR: 15.04. zu 01.07., deshalb 15.11. zu 31.12 (fast gleiches Verhältnis).
- **Anpassung bei einer Veränderung um mehr als 20 %:**
Mittelwertberechnung wie im Übergangsrecht beschrieben, mit obigen Zeitpunkten.

Ermittlungsverfahren Arbeiter

01.07.2013 – 30.06.2014

- Basis: Beispiel A
- Verteilungsvolumen aus Übergangsrecht:
- Summe der einzelnen BG
 $\text{€ } 692,43 / 2 = 346,22$ (da nur 6 Monate)
- Verteilungsvolumen Dauerrecht: $17,67 + 22,24 = 39,91$ EUR



Ermittlungsverfahren Arbeiter

01.07.2013 – 30.06.2014

- **Verteilungsvolumen**

- Summe Übergangsrecht: € 346,22

- Summe Dauerrecht: € 39,91

- Gesamt

 € 386,13

- **Verteilung nach Dauerrecht !**

- **Problem Anspruchsberechtigte:**

Grundsatz: „Mindestens halb so viele, als auslösende Vorrückungen stattgefunden haben“, bleibt aufrecht, aber Teilung der Ermittlungsverfahren!

Daher: Viertel von 17 % aller Arbeiter für 1. Halbjahr,
Viertel der auslösenden Vorrückungen für 2. Halbjahr
Summenbildung

Praxisfragen

Biennalsprung - Höherstufung - Verteilungsvolumen

AN hat Anspruch auf Vorrückung, er/sie wird aber am selben Tag höhergestuft - welcher Verteilungsvolumens-Betrag ?

- **Vorrückung geht der Umstufung vor:**
Zuerst hat die Vorrückung zu erfolgen, nach erfolgter Vorrückung kommen die Umstufungsregeln des Dauerrechtes oder Übergangsrechtes zur Anwendung (§ 15 Pkt. 37 AngKV, Abschnitt IX, Pkt. 37 ArbKV).
⇒ Dieser Grundsatz gilt auch für die KV-Erhöhung am 1.11.
- **Auswirkung für Verteilungsvolumen:**
Es ist der Vorrückungswert der Ausgangs-Beschäftigungsgruppe zu berücksichtigen.

Praxisfragen

Biennalsprung - Höherstufung - Verteilungsvolumen

AN hat Anspruch auf Vorrückung, er/sie wird aber am selben Tag höhergestuft - welcher Verteilungsvolumen-Betrag ?

Bsp.:

Angestellter, BG G/6
 KV: € 3.234,00
 IST: € 4.000,00

		KV	IST	Vor-rückungs-betrag
01.02.	Vorrückungsstichtag in BG G/9			57,45
	stattdessen: Höherstufung in BG H/2	3.358,39	4.057,45 (außer bei höherer freiwilliger IST- Erhöhung)	

Verteilungsvolumensbetrag: € 57,45
 (100 % von € 57,45)

Praxisfragen

Anrechnung - Verteilungsvolumen

Freiwillige IST-Erhöhung und Anrechnung von Biennien

- Vorrückungstichtag bleibt bei Anrechnung aufrecht, AN erhält zum Stichtag keine IST-Erhöhung, aber Erhöhung des kollektivvertraglichen Mindestgehaltes.
- **Auswirkung für Verteilungsvolumen:**
Verteilungsvolumen wird zu den ursprünglichen Vorrückungstichtagen mit den dann geltenden Vorrückungswerten ausgelöst.
- Keine Anrechnung von Erhöhungen aus dem kollektivvertraglichen Verteilungsvolumen
(§ 15, Pkt. 30 AngKV; Abschnitt IX, Pkt. 30 ArbKV).

Praxisfragen

Anrechnung - Verteilungsvolumen

Freiwillige IST-Erhöhung und Anrechnung von Biennien

Bsp.:

Angestellter, BG F/4

KV: € 2.714,62

IST: € 3.000,00

letzte Vorrückung: 01.05.2012

Datum		KV	IST	Verteilvolumensbetrag
01.01.2014	freiwillige IST-Erhöhung € 300,-- mit Anrechnungsvereinbarung	2.714,62	3.300,00	0,00
01.05.2014	Vorrückung in BG F/6 keine IST-Erhöhung	2.752,08	3.300,00	37,46
01.05.2017	Vorrückung in BG F/9 keine IST-Erhöhung	2.789,54 ^{*)}	3.300,00 ^{*)}	37,46 ^{*)}

^{*)} 01.11.2013

Verteilungsvolumensbetrag: € 37,46 x 100 %
(IST-Erhönungen am 1.11. sind zu geben)

Valorisierung beachten !

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rückfragen:

WKÖ, Bundessparte Industrie/Arbeitgeberabteilung

W: <http://wko.at/industrie>

- Mag. Harald Stelzer

Tel. 05 90 900 DW 3443

E: harald.stelzer@wko.at